

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Stadt Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10, 14943 Luckenwalde**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten. Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahmegewährung der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

- (2) Das Amt Schlieben veranschlagt einen Leistungsumfang von 730 Stunden pro Jahr.
- (3) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro Stunde.
- (2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h.
- (3) Die Kostenpauschale beinhaltet die Entgeltgruppe 12, Stufe 6 der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Bereich VKA (TVöD VKA). Zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 20 % des in Satz 1 genannten Grundlagenbetrages und der Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen. Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen angeglichen, erstmals nach Anpassung der ab dem 01. März 2020 gültigen Tabellenentgelte der Anlage A des TVöD VKA. Die Stadt Luckenwalde wird in angemessener Weise über die Anpassung der Kostenpauschale an den jeweils aktuellen Tarifstand in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern sie nicht von einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8 Evaluation

- (1) Für das Kalenderjahr 2022 erfolgt eine ausführliche Erfassung der tatsächlich geleisteten Stunden des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben für die Stadt Luckenwalde als Grundlage für den abzurechnenden pauschalen Aufwand pro Monat ab dem Jahr 2023 ff.
- (2) Im Jahr 2022 wird der Stadt Luckenwalde ein pauschaler Aufwand von 50 Stunden/Monat berechnet. Zum Ende des Kalenderjahres wird durch das Amt Schlieben eine Schlussabrechnung gemäß den Stundenaufzeichnungen vorgenommen.

- (3) Zum Ende des Kalenderjahres 2022 erfolgt ein Evaluierungsgespräch. Kommen beide Vertragsparteien zu dem Ergebnis, dass der tatsächliche Umfang der erbrachten Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben, dem veranschlagtem Leistungsumfang nach § 2 Abs. 2 entspricht, erfolgt ab dem Jahr 2023 die Abrechnung eines pauschalen Aufwandes von 60 Stunden pro Monat und die Stundenaufzeichnungen entfallen.
- (4) Die Evaluationsklausel kann um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen zur Evaluierung beziehen sich sodann auf das jeweils folgende Jahr.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung, Außerkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Erstattung der Anzeige erfolgt durch das Amt Schlieben.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (4) Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 01./14.04.2020 tritt mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft.

§ 10

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den

Andreas Polz
Amtsdirektor

.....
Allgemeiner Stellvertreter

(Siegel)

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

.....
Allgemeiner Stellvertreter

(Siegel)

ENTWURF